

S a t z u n g v o m 17. März 2004

zur 2. Änderung der „Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe“ („Bekanntmachungssatzung“) vom 26. August 1999

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, GVBl. Seite 55),
sowie

der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler
Bekanntmachungen (Kom BekVO) vom 19. Dezember 1997,
(GVBl. Nr. 1 vom 31. Januar 1998, Seite 19),

hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. März 2004 die folgende Änderungssatzung
beschlossen:

Artikel I - Änderungsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Erlau erfolgen im Amtsblatt mit dem
Namen „Informationsblatt der Gemeinde Erlau“.
Das Informationsblatt erscheint monatlich.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des
Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Erlau erfolgen, soweit keine
besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der
Verkündigungstafel an nachstehenden Stellen:

im Ortsteil Beerwalde:

„Obere Dorfstraße“, in der Nähe der Gaststätte „Alte Tischlerei“

im Ortsteil Crossen:

„Niedercrossen 45“, Parkplatz Gemeindeamt

im Ortsteil Erlau:

„Rochlitzer Straße 89“, gegenüber Kirchweg

im Ortsteil Schweikershain:

„Zur Mühle“, Parkplatz gegenüber Schule

im Ortsteil Neugepülzig:

„An der Winterschänke“
„Schäferei“, Bushaltestelle

im Ortsteil Naundorf:

„Gepülziger Straße“, Bushaltsstelle

im Ortsteil Milkau:

„Geringswalder Straße“, Busplatz
„Crossener Straße“, Lehde
„Sachsendorfer Straße“/„Kirchstraße“

im Ortsteil Sachsendorf:

Bushaltestelle

im Ortsteil Theesdorf:

„Aitzendorfer Straße“, Telefonzelle

während der Dauer von 3 Tagen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB und SächsNatSchG erfolgen immer entsprechend § 1.

Artikel II – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlau, den 17. März 2004



Kunath
Bürgermeister

